EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF

Gemeinderat

Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Bubendorf

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Diese Verordnung stellt den Vollzug des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Bubendorf im Bereich der privaten Abwasseranlagen sicher.

B. Verrechnung der Anschlussgebühr

§ 2 Kanalisationsgesuch

[1] Im Kanalisationsgesuch hält die Bauherrschaft/der Projektverfasser in der dafür vorgesehenen Tabelle fest, welche Armaturen in welcher Anzahl vorgesehen sind. Die daraus resultierende Zahl von Belastungswerten gemäss SVGW dient als Grundlage für die Rechnungsstellung für den Anschluss der Abwasseranlagen.
[2] Bei Umbauten wird festgehalten, welche Armaturen in welcher Anzahl vorhanden sind und wie viele neu dazu kommen oder wegfallen.
[3] Die im Formular festgehaltenen Angaben werden vom mit der Gesuchsprüfung beauftragten Ingenieurbüro auf ihre Plausibilität hin geprüft.

§ 3 Rechnungsstellung

[1] Nach Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird der Anschluss entsprechend den festgehaltenen Belastungswerten von der Gemeinde der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

§ 4 Kontrolle

[1] Im Rahmen der Schlussabnahme wird die Anzahl der effektiv erstellten Armaturen mit derjenigen des Kanalisationsgesuchs verglichen.
[2] Ein Mehr an Belastungswerten wird als Nachtrag von der Gemeinde der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
[3] Bei weniger installierten Armaturen erfolgt eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Anschlussgebühren.

C. Ausführung Anschlussleitung

§ 5 Ablauf

[1] Die Ausführung der Anschlussleitung folgt nachstehendem Ablauf:

a) Der Projektverfasser reicht das Kanalisationsgesuch beim beauftragten Ingenieurbüro ein.
b) Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro prüft das Gesuch und formuliert die Bewilligung.
c) Die Gemeinde erteilt die Kanalisationsbewilligung inklusive Mitteilung an das kantonale Bauinspektorat und stellt der Bauherrschaft die Bewilligungsgebühr sowie die Anschlussgebühren in Rechnung.
d) Die Bauherrschaft/der Projektverfasser holt Offerten für die Erstellung der Anschlussleitung ein und erteilt den Ausführungsauftrag.
e) Die beauftragte Baufirma erstellt die Anschlussleitung und meldet die Anlage zur Abnahme dem beauftragten Ingenieurbüro.
f) Das Ingenieurbüro kontrolliert die Ausführung und erstellt einen Abnahmerapport. Anschliessend übergibt es die entsprechenden Dokumente an die Gemeinde zur Archivierung.

D. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
Erwin Müller	Beat Schatz